

TEKTUR

M = 1 : 1000

zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Binsenflecken" der Gemeinde Zeilitzheim vom 27.4.1966

Ergänzung zur Zeichenerklärung für die Festsetzungen

erfgeschossige Bauweise (wahlweise in Winkelform) mit Satteldach, Dachneigung 28 - 35° Traufhöhe max. 3,50 m

E: Zulässig Erdgeschoss, Walmdach, Dachneigung 18° - 18,5° Hauptdach 25 - 30°, Traufhöhe max. 3,50 m

Die Beteiligten: *Oliver Ott*

H. Julius Margarete Jozel

J. Poppe

Johannes Thiem Kath. Pfarramt
H. Poppe Cailbach
über Gehwahrheit



Die Gemeinde:

WALTER KOST
Architekturbüro
8723 GEROLZHOFFEN
Kollpferstr. 11, Tel. 09342/450

Der Architekt: Gerolzhofen, den 6.11.1974

Bekanntmachung der "Bebauungsplanänderung" Die vom Gemeinderat am 17.1.1975 beschlossenen Bebauungsplanänderung wurde bekannt gemacht. Auslegung an der Rathauskassa am 16.4.1975. Ausgehen durch Rufanlage am 16.4.1975.

Zeilitzheim, den 16.4.1975.
Gemeindevorwaltung
Rath

TEKTUR

M = 1 : 1000

Zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Binsenflecken" der Gemeinde Zeilitzheim vom 27.4.1966

Ergänzung zur Zeichenerklärung für die Festsetzungen



Baugelände für die Kath. Kirchengemeinde



Grenze des Geltungsbereiches des Tekturplanes



BEWAUERT 3. Okt. 1974
H. Poppe

Die Beteiligten:

J. Poppe Zeilitzheim

Oliver Ott, Harald Strauß

Bruno Julius Margarete Jozel



Die Gemeinde:

Genehmigungsvermerk: Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.4.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 26. 4. 1976
Landratsamt I. A.

Beck
Regierungsdirektor



Der Architekt: Gerolzhofen, den 19.9.1974

ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Festzusetzende Baulinie
- Strassenbegrenzungslinie
- vordere Baulinie
- seitliche und rückwärtige Baulinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Strassen- und Vorgartentreiten
- Fläche für Garagen
- zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss
- zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
- 25 - 30°
- Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizulassen sind.

für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücknummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugbietes nicht widersprechen.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK. Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

	GRZ	GFZ
bei E+DG	0,4	0,4
bei E+1	0,4	0,7

Gerolzhofen, den 3. 1. 1965

ZEILITZHEIM

LKR, GEROLZHOFFEN
BEBAUUNGSPLAN
BINSENFLECKEN
M = 1 : 1000

Festsetzungen und Hinweise

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 Bauweise: offene Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 500 m²
 Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Mindestgebäudeabstand ist doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom
 Zeilitzheim, den 24. Okt. 1965
Poppe
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 3. 1. 1965
 gem § 10 BBauG am 3. 1. 1965 als Satzung beschlossen
 Zeilitzheim, den 6. 1. 1965
Poppe
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes
 Schweinfurt, den 27. 4. 1976 Nr. 2.0/610/5647
 Gerolzhofen, den 27. April 1966



Landratsamt
Beck
 (Landratsamt)

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom
 bis öffentlich ausgelegt worden.
 Die Genehmigung und Auslegung ist an bekannt
 gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am
 rechtsverbindlich geworden.

Zeilitzheim, den
 (Bürgermeister)

TEKTUR

M = 1 : 1000

zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Binsenflecken" der Gemeinde Zeilitzheim vom 27.4.1966

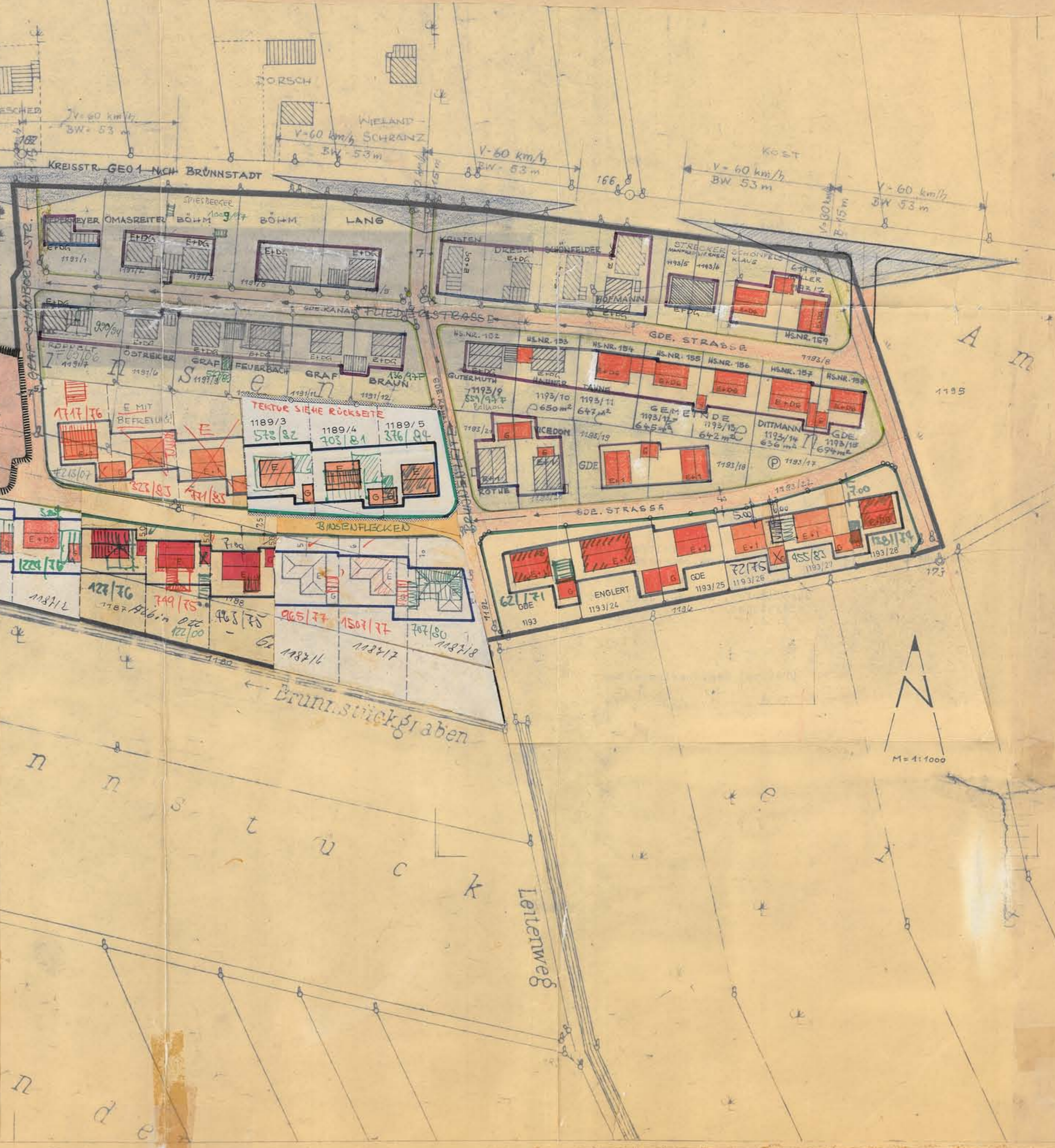
Gemeindevorwaltung Zeilitzheim/Üfr.



HERBERT TREUTLEIN
 STAATL. GEPR. HOCHBAUTECHNIKER
 8726 GOCHSHEIM
 ALBR.-DÜREN-STR. 11/7, TEL. 61640

Entwurfverfasser: Zeilitzheim 22. Juli 1976

Bekanntmachungsvermerk der Gemeinde:



M = 1:1000